

Hinweise zum Antrag auf Befreiung vom Studienbeitrag

Fristen:

Befreiungsanträge müssen bei der Ersteinschreibung gestellt bzw. bis Ende der Rückmeldefrist bei der Universität eingegangen sein.

Siehe auch:

<http://www.uni-erlangen.de/studium/zulassung/formulare/semesterplan.shtml>

Verspätet gestellte Anträge werden abgelehnt, es sei denn die Studierenden weisen nach, dass die Umstände von ihnen nicht zu vertreten sind. Wenn Befreiungstatbestände nach Nr. 1 oder 2 im Laufe des Semesters eintreten, können diese berücksichtigt werden, wenn unverzüglich nach Eintritt ein Befreiungsantrag gestellt wird.

Zu Nr. 1

Befreit werden Studierende, die ein Kind pflegen und erziehen, das zu Beginn des jeweiligen Semesters das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert ist. Die Befreiung im Laufe des Semesters ist möglich, wenn die Voraussetzungen der Nr. 1 durch Geburt eines Kindes bis zum Ende des Semesters erfüllt sind.

Zu Nr. 2a

Entscheidend ist hier der Nachweis über den Bezug von Kindergeld für drei oder mehr Kinder durch die Unterhaltsverpflichteten (in der Regel die Eltern). Wir benötigen deshalb eine Kopie der Geburtsurkunde des Antragstellers zur Feststellung der Unterhaltsverpflichteten und eine aktuelle Bestätigung der Familienkasse oder Bezügestelle über den aktuellen Bezug des Kindergeldes. Sollte die Anspruchsberechtigung entfallen, z. B. durch Beendigung der Ausbildung eines der Geschwister, müssen Sie uns das umgehend mitteilen, damit die Befreiung korrigiert werden kann. Ein Befreiungsbescheid für das nächste Semester wird immer unter dem Vorbehalt erlassen, dass der Befreiungsgrund für mindestens einen Tag in diesem Semester besteht. Eine Befreiung nach Ablauf der Antragsfrist ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen erst im Laufe des Semesters eingetreten sind und dies unverzüglich angezeigt wird.

Auch wenn für ein Kind wegen Vollendung des 25. Lebensjahres kein Kindergeld mehr gezahlt wird, kann es für die Befreiung berücksichtigt werden, solange es sich in Ausbildung oder im Studium befindet und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Zu Nr. 2b

Wenn Sie Geschwister haben, die an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule in einem Mitgliedstaat der EU studieren und Studienbeiträge oder vergleichbare Studienentgelte (EU) zahlen, können Sie sich bei uns vom Studienbeitrag befreien lassen. Sie müssen sich also absprechen, wer zahlt und wer sich befreien lässt. Einfach ausgedrückt: Einer oder Eine muss den Studienbeitrag zahlen. Zu beachten ist, dass es tatsächlich auf die Zahlung des Beitrags ankommt, d.h. wenn z.B. Ihr Bruder an seiner Hochschule während eines Urlaubs- oder Praxissemesters keinen Studienbeitrag zahlt, können Sie in diesem Zeitraum keine Befreiung beantragen. Sie müssen sich deshalb über die Studienbedingungen der Geschwister genau informieren, um nicht versehentlich eine unrichtige Versicherung an Eides statt abzugeben, die strafrechtliche Folgen hätte. Wir werden in regelmäßigen Abständen auch Überprüfungen durchführen, indem wir Immatrikulationsbescheinigungen und Zahlungsbelege der Geschwister anfordern.

Zu Nr. 3

Bei Programm- und Austauschstudenten sind die ausländischen Studenten betroffen, die mit einem offiziellen Programm, z. B. Erasmus zu uns gekommen sind und sich hier befristet für ein Jahr als Austauschstudenten aufhalten. Das Referat für Internationale Angelegenheiten hält eine Liste bereit, auf der die Austauschprogramme aufgeführt sind, bei denen aufgrund gegenseitiger Vereinbarungen von der Erhebung von Studiengebühren abgesehen wird. Sind Sie Teilnehmer an einem dieser Pro-

gramme, so erhalten Sie vom Referat für Internationale Angelegenheiten eine Bestätigung darüber, die mit dem Befreiungsantrag einzureichen ist. Im Zweifel wenden Sie sich bitte an das Referat für Internationale Angelegenheiten. Die Voraussetzungen der Nr. 3 sind im Rahmen der Rückmeldung oder bei der Einschreibung nachzuweisen.

Zu Nr. 4.1

Bei einer Schwerbehinderung (GdB ab 50%) beachten Sie bitte, dass auch der Feststellungsbescheid des zuständigen Versorgungsamtes einzureichen ist und nicht nur der Ausweis über die Schwerbehinderung.

Mit einer festgestellten chronischen Erkrankung/Behinderung (GdB<50%), müssen Sie den Feststellungsbescheid des zuständigen Versorgungsamtes und ein fachärztliches Attest über die studienerschwerenden Auswirkungen der Erkrankung/Behinderung einreichen. Sofern Sie als ausländischer Studierender keinen Feststellungsbescheid erhalten können, reichen Sie bitte ein fachärztliches Gutachten ein, aus dem sich Art und Umfang der chronischen Erkrankung/Behinderung, der vermutliche Grad der Behinderung und die studienerschwerenden Auswirkungen ergeben.

Zu Nr. 4.2

Als Teil der Abschlussprüfung gelten mündliche oder schriftliche Prüfungen sowie die Diplom-, Haus-, Bachelor- oder sonstige Abschlussarbeit. Eine Befreiung erfolgt, wenn Sie **alle** erforderlichen Prüfungen im aktuellen Semester abgelegt und die Diplom- oder sonst. Abschlussarbeit abgegeben haben, das Prüfungsergebnis aber erst im folgenden Semester festgestellt wird.

Eine Rückerstattung ist auch möglich, wenn Sie den Semesterbeitrag für das folgende Semester gezahlt haben, sich aber (unabhängig aus welchen Gründen) innerhalb von zwei Monaten nach Vorlesungsbeginn exmatrikulieren.

Zu Nr. 4.3

Normalerweise können Studierende kein Wohngeld beziehen, da die Finanzierung eines Studiums grundsätzlich als gesichert gilt und zwar durch die Unterhaltsverpflichteten und/oder auch BAföG. Der Studienbeitrag wird daran auch nichts ändern, da bei fehlenden Mitteln in der Regel auch ein Studienbeitragsdarlehen in Anspruch genommen werden kann. Wenn Sie aufgrund besonderer Härteumstände Wohngeld beziehen, so weisen Sie dieses durch eine Bestätigung der zuständigen Stadt oder Gemeinde nach.

Ausländische Studierende gefährden unter Umständen ihre Aufenthaltsberechtigung, wenn sie Wohngeld beantragen und sollten sich deshalb vorher genau nach den Modalitäten und Zusammenhängen erkundigen.

Zu Nr. 4.4

Eine unzumutbare Härte liegt nicht vor, wenn die Möglichkeit zum Abschluss eines Darlehensvertrages besteht. Finanzielle und wirtschaftliche Gründe allein sind grundsätzlich nicht geeignet, eine unzumutbare Härte zu begründen.

Befreiungstatbestände der Nr. 4.1, 4.3 und 4.4 müssen spätestens zum allgemeinen Vorlesungsbeginn gegeben sein.

Zu Nr. 5

Als Praxissemester gelten Semester, in denen sie überwiegend oder ausschließlich (*mehr als 13 Wochen*) eine für das Studienziel erforderliche berufs- oder ausbildungsbezogene Tätigkeit absolvieren. Dies gilt nur für Praktika, die in der Prüfungsordnung vorgeschrieben sind. Ein Nachweis vom zuständigen Praktikantenamt/Prüfungsamt über die noch offene Praktikumszeit und eine Kopie des Praktikumsvertrags müssen dem Befreiungsantrag beigefügt werden.

Zu Nr. 6

In der Regel erfolgt die Befreiung automatisch. Hinweise über Besonderheiten erhalten Sie in der Infoveranstaltung zum PJ.